

## **Postulat Fraktion GFL/EVP (Manuel C. Widmer/Brigitte Hilty Haller, GFL): Anpassung der Parkkarten-Regelungen an die heutigen Gegebenheiten**

Das geltende Parkkartenreglement stammt aus dem Jahre 1994, ist also bald 25 Jahre alt. In verschiedener Hinsicht ist die Parkkartenverordnung (PKV, SSSB 761.232) allerdings überholt.

Ein Beispiel dafür ist die Digitalisierung. Heute erhält man etwa eine Papier-Parkkarte, welche zur Rückerstattung bei Teilgebrauch physisch zurückgebracht werden muss. In vielen Städten wird die Kontrolle bereits elektronisch anhand der Kontrollnummer gemacht – ohne das Deponieren von physischen Karten. Solchen Entwicklungen muss die Verordnung angepasst werden.

Gleichzeitig müsste die Verordnung auch auf seine Tauglichkeit bezüglich moderner Lebens- und Familienformen untersucht und revidiert werden. Schon heute lebt eine beachtliche Zahl Konkubinat und Patchwork-Familien in der Stadt, die auf eine angepasste Regelung bezüglich Anspruch angewiesen wären.

Im Moment ist das Parkierregime in der Stadt Gegenstand von Diskussionen und Anpassungen. Der Gemeinderat wird beauftragt, im Rahmen dieser Überprüfungen auch folgende Massnahme zu prüfen:

1. Die Parkkartenverordnung PKV wird revidiert und den heutigen und zukünftigen Entwicklungen angepasst.
2. Dabei sind insbesondere den modernen Zusammenlebformen und der zunehmenden Digitalisierung Rechnung zu tragen.

Bern, 18. Oktober 2018

*Erstunterzeichnende: Manuel C. Widmer, Brigitte Hilty Haller*

*Mitunterzeichnende: Bettina Jans-Troxler, Patrik Wyss, Lukas Gutzwiller, Joëlle de Sépibus, Marcel Wüthrich, Danielle Cesarov-Zaugg, Matthias Stürmer*

### **Antwort des Gemeinderats**

Wie die Postulantinnen und Postulanten richtigerweise festhalten, ist das Parkierregime in der Stadt Bern Gegenstand eines Reformprozesses. So hat der Gemeinderat im Januar 2018 das «Verkehrskonzept Wirtschaftsstandort Innenstadt» zustimmend zur Kenntnis genommen und dazu Umsetzungsaufträge erteilt. Im Rahmen der Umsetzung ist auch vorgesehen, die Parkkartenverordnung vom 16. März 1994 (PKV; SSSB 761.232) nötigenfalls anzupassen.

Der Gemeinderat hat zudem im Sommer 2018 den Entwurf des Parkierungskonzepts für den motorisierten Individualverkehr (MIV) in die Vernehmlassung verabschiedet. Dieses enthält Massnahmen, die ebenfalls Anpassungen der PKV erfordern werden (z.B. Massnahme 6 «Anpassung der Tarife und Bezugskriterien für Anwohnerparkkarten»).

Weiter hat die Digitalisierung im Parkkartenwesen Einzug gehalten (ohne Bedarf einer Anpassung der PKV). In der Stadt Bern wurde eine neue Parkkartensoftware eingeführt, bei welcher fortlaufend neue Funktionen freigeschaltet werden, die auch den Anwohnerinnen und Anwohnern sowie den Besucherinnen und Besuchern direkt zu Nutzen kommen. Wenn keine unvorhergesehen technischen Probleme auftauchen, wird es ab dem Frühjahr 2019 möglich sein, die 24-Stunden-Parkkarten und die 4-Stunden-Parkkarten zu Hause auszudrucken. Zudem kann für die Anwohner-Parkkarten online ein elektronisches Formular ausgefüllt werden. Ziel des Gemeinderats ist es, dass zu gegebener Zeit alle Prozesse im Zusammenhang mit den Parkkarten digitalisiert werden.

Die Software hierzu ist vorhanden. Somit wird es in naher Zukunft nicht mehr notwendig sein, die Parkkarten physisch zurückzubringen. Da die Kontrolle der Parkkarten von der Kantonspolizei Bern (Kapo) durchgeführt wird, müssen die elektronischen Systeme der Stadt Bern auch auf das Softwareprogramm der Kapo in den Schnittstellen abgestimmt werden. Das Informatiksystem der Kapo betreffend Ordnungsbussenwesen wird momentan ebenfalls erneuert, diese Erneuerung nimmt jedoch noch einige Zeit in Anspruch. Nach Abschluss dieser Erneuerung können in der Stadt Bern auch die weiteren Abläufe an den Schnittstellen zur Kapo digitalisiert werden.

Betreffend Anpassung der Parkkartenregelung an die neuen familiären Gegebenheiten wie Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner oder Patchwork-Familien sieht der Gemeinderat keinen Handlungsbedarf. Der Anspruch auf eine Parkkarte für Personen, die in der entsprechenden Parkkartenzonen wohnhaft sind, wurde auf diese Personen beschränkt, weil der Gemeinderat mit der Inkraftsetzung der Verordnung den Pendlerverkehr zwischen und in den Quartieren einschränken und sicherstellen wollte. Dies mit dem Ziel, dass für die permanenten Anwohnerinnen und Anwohner genügend freie Parkplätze vorhanden sind. An diesem Ziel, welches mit der PKV erreicht werden soll, hat sich auch nach heutiger Ansicht des Gemeinderats nichts geändert.

Es ist zudem bereits heute so, dass Personen, die in einer Parkkartenzonen wohnhaft sind (auch Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter) und deren Namen im Fahrzeugausweis steht, Anspruch auf eine Parkkarte haben. Vor allem bei langjährigen Konkubinatspartnern aber auch bei den meisten Patchwork-Familien kann davon ausgegangen werden, dass diese Personen, mindestens als Wochenaufenthalterinnen oder Wochenaufenthalter mit identischem Wohnort wie ihre Partnerinnen und Partner gemeldet sind und dadurch bereits nach heutiger Praxis einen Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte in der entsprechenden Parkkartenzonen haben. Würde der Anspruch ausgeweitet werden, hätten auch alle anderen Personen, die regelmässig bei jemanden zu Besuch sind, etwa Grosseltern, in der entsprechenden Parkkartenzonen Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte. Diese Ausweitung würde eindeutig den Sinn und Zweck der PKV unterlaufen.

Nicht zuletzt besteht für Personen, die keinen Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte haben, die Möglichkeit, relativ preiswerte 24-Stunden-Parkkarten (Fr. 16.00 pro Stück) für alle Parkkartenzonen zu lösen. Bereits heute können diese zu jeder Tages- und Nachtzeit, auch jeweils weit zum Voraus und mehrere gleichzeitig, an BERNMOBIL-Ticketautoamten gelöst werden. Die Möglichkeit auch als Nicht-Anwohnende über längere Zeit in einem bestimmten Quartier zu parkieren, ist damit bereits genügend abgedeckt und somit auch den modernen Lebens- und Familienformen angepasst.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Keine.

## **Antrag**

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat das Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 3. April 2019

Der Gemeinderat